

MANNHEIM

FRIESENHEIMER JNSEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 27/08  
 GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER DIFFENÉSTRASSE

Neukarst.  
58

M. 1 : 1000

31. 2/8

## ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEWERBEGEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BESONDERE BAUWEISE		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
	NEU FESTZULEGENDEN STRASSEN- UND BAUGRENZUNGSLINIEN		
	NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZEN, SOWIE NEU FESTZULEGENDEN STRASSEN- UND BAUGRENZUNGSLINIEN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSHÖHEN		BEGRENZUNGSLINIE
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2.00m HOCH)		
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN		
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2.00m HOCH)		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	STRASSEN- UND BAUGRENZUNGSGRÜN		
	GEHWEGFLÄCHE		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	SICHTWINKEL		
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	AUFZULEGENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	ALTE STRASSEN- UND BAUGRENZUNGSHÖHEN		
	NEUE STRASSEN- UND BAUGRENZUNGSHÖHEN		
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN		
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE		
	INDUSTRIEGEBIET		

## HINWEIS:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.



## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. a) NACH § 22 ABS. 4 BAU NVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 3 VÖLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 12.00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
  - b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIE GEBÄUDE DEN DOPPELTEN GRENZABSTAND GEMÄSS § 7 ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972 EINHALTEN.
  - c) IST ODER WIRD AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND GEMÄSS § 7 ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972 EINGEHALTEN, DANN GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK DIESER GRENZABSTAND.
2. AUFGRUND VON § 1 ABS. 5 BAU NVO SIND DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BAU NVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUMGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- \* 3. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE SIE NICHT FÜR ZUFahrTEN BENÖTIGT WERDEN.
- \* 4. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

Nr. 13-24/0219/60

Genehmigt ( § 13 Abs. 1 LBO )

Karlsruhe, den 27 Juli 1976Regierungspräsidium  
Karlsruhe*[Handwritten signature]*

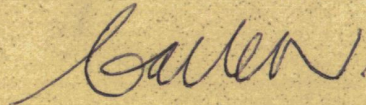


MANNHEIM, DEN **7. 10. 1975**

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

  
 BÜRGERMEISTER
MANNHEIM, DEN **7. 10. 1975**

STADTPLANUNGSAMT



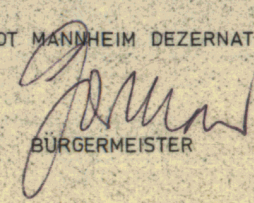
STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ.: DEZ. 74 BE. GEÄ.: AUG. 75 BE.

 NR. ....  
 GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)  
 KARLSRUHE, .....  
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
 KARLSRUHE  
 IM AUFTRAG

 DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM  
 AM **27.4.1976** ALS SATZUNG BESCHLOS-  
 SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST  
 NACH § 12 BBauG AM **16.8.1976** RECHTS-  
 VERBINDLICH GEWORDEN.  
 MANNHEIM, DEN **16.8.1976**

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII


  
 BÜRGERMEISTER

